

21. Mai 2008

Deutscher Städtetag zur Novelle des Vergaberechts Verkauf kommunaler Grundstücke fällt nicht unter Vergaberecht - Städte müssen frei entscheiden können

Der Deutsche Städtetag begrüßt den Gesetzentwurf zum Vergaberecht, der heute im Bundeskabinett verabschiedet wurde, denn er schafft für die Städte Planungssicherheit bei städtebaulichen Entscheidungen. Vor allem wird klar gestellt, dass der Verkauf kommunaler Grundstücke mit Bauverpflichtungen in der Regel nicht unter das Vergaberecht fällt und somit nicht als ausschreibungspflichtig angesehen wird. Der Gesetzentwurf stärkt das Instrument der städtebaulichen Verträge.

Mit Hilfe von städtebaulichen Verträgen können die Städte Bauprojekte im eigenen Interesse beschleunigen, beispielsweise können zügig Baurechte geschaffen werden. **„Diese Verträge dienen auch dazu, private Investoren für bestimmte Stadtentwicklungsprojekte mit ins Boot zu holen. Das ist unverzichtbar für die Städte, um auf die Bedürfnisse der Bevölkerung flexibel reagieren zu können“**, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus.

Die derzeitige Rechtsprechung, ausgelöst durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 13.06.2007, schränkt die kommunalen Handlungsspielräume erheblich ein. **„Zur Zeit müssen bereits beim Verkauf eines kommunalen Grundstücks die Planungen für das Bauprojekt sehr konkret sein und die Rahmenbedingungen für eine europaweite Ausschreibung feststehen. Bei Planungsänderungen ergeben sich unkalkulierbare**

Risiken für die Kommunen, wie Schadensersatzforderungen und erhebliche zeitliche Verzögerungen“, so Articus.

Der Deutsche Städtetag begrüßt darüber hinaus, dass in den Gesetzentwurf nun auch soziale Kriterien in das Vergaberecht aufgenommen wurden. Damit haben die Städte Rechtssicherheit, wenn sie sich entscheiden, Aufträge an Anbieter zu vergeben, die bestimmte soziale Standards einhalten, wie zum Beispiel keine in Kinderarbeit hergestellten Produkte zu verwenden.